

Grundsatz 1:

Wir verstehen uns als Treuhänder des im Stiftungsgeschäft und in der Satzung formulierten Stifterwillens. Wir sind der Satzung verpflichtet und verwirklichen den Stiftungszweck nach bestem Wissen und Gewissen.

Grundsatz 2:

Das in unsere Obhut gegebene Vermögen ist in seiner nachhaltigen Ertragsfähigkeit zu erhalten.

Grundsatz 3:

Das Rechnungswesen bildet die wirtschaftliche Lage der Stiftung zeitnah, vollständig und sachlich richtig ab.

Grundsatz 4:

Die Verwaltungsausgaben bewegen sich in einem angemessenen Rahmen.

Grundsatz 5:

Wir erkennen Transparenz als Ausdruck der Verantwortung von Stiftungen gegenüber der Gesellschaft und als ein Mittel zur Vertrauensbildung an.

Wir stellen daher der Öffentlichkeit in geeigneter Weise die wesentlichen inhaltlichen und wirtschaftlichen Informationen über die Stiftung (insbesondere über den Stiftungszweck, die Zweckerreichung im jeweils abgelaufenen Jahr, die Förderkriterien und die Organmitglieder) zur Verfügung.

Grundsatz 6:

Wir veröffentlichen unsere Bewilligungsbedingungen und setzen, soweit geboten, unabhängige Gutachter oder Juroren ein.

Grundsatz 7:

Gesetzliche Auskunftspflichten werden rasch und vollständig erfüllt.

Grundsatz 8:

Die Mitglieder der Stiftungsorgane handeln informiert, integer und verantwortungsvoll. Ehrenamtlich tätige Organmitglieder sind trotz ihrer übrigen Verpflichtungen bereit, die erforderliche Zeit und Sorgfalt für die Stiftungsarbeit zur Verfügung zu stellen.

Grundsatz 9:

Die Mitglieder unserer Kontroll- und Beratungsgremien sind grundsätzlich unabhängig von den für die operative Tätigkeit verantwortlichen Organen und werden von diesen umfassend und wahrheitsgemäß informiert.

Grundsatz 10:

Die Stiftungsorgane sorgen für die regelmäßige Überprüfung der Wirksamkeit der Stiftungsprogramme, vor allem im Hinblick auf die Verwirklichung des Satzungszwecks, die Effizienz des Mitteleinsatzes und im Hinblick auf das Verhalten gegenüber Fördersuchenden sowie der Öffentlichkeit; wir fördern entsprechendes Verhalten ihrer Mitarbeiter.

Grundsatz 11:

Unsere Stiftungsorgane betrachten Fördersuchende als unverzichtbare Partner zur Verwirklichung der Stiftungszwecke. Anfragen sollten zeitnah beantwortet werden; über den Fortgang der Antragsbearbeitung werden sie informiert.

Grundsatz 12:

Unsere Stiftungsorgane fördern den Erfahrungsaustausch und die Zusammenarbeit mit anderen Stiftungen.

Grundsatz 13: Vermeidung von Interessenkonflikten

Für Mitglieder unserer Stiftungsorgane, unserer Kontroll- und Beratungsgremien und für unsere Stiftungsmitarbeiter gilt, dass sich niemand bei seinen Entscheidungen von eigennützigen Interessen leiten lässt. Insbesondere beachten wir folgende zwei Grundsätze:

13a) Wir legen die Anhaltspunkte für einen Interessenkonflikt im Einzelfall unaufgefordert offen und verzichten von uns aus auf eine Beteiligung am Entscheidungsprozess, wenn dieser uns oder einer nahestehenden Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Auch persönliche oder familiäre Beziehungen zu den Fördersuchenden und zu Dienstleistungsunternehmen werden offen kommuniziert.

13b) Wir verzichten auf vermögenswerte Vorteile, die uns von interessierter Seite verschafft werden. Dies gilt auch dann, wenn die Verknüpfung von Vorteil und Gegenleistung nicht unmittelbar oder erst zukünftig zu erwarten ist.

Kiel, 23. September 2016

Der Vorstand

Stiftergemeinschaft der Förde Sparkasse